

Mitgliederschreiben

An die Mitgliedbetriebe
des AGVS Sektion Thurgau

Weinfelden, 25. November 2016 / WMC

Jahresendzirkular 2016 / 2017

Sehr geehrte Mitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende informieren wir Sie wieder über wichtige Fragen und Änderungen für das kommende Geschäftsjahr, die das Autogewerbe und insbesondere Ihre Firma betreffen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, Ihnen in beratender und behilflicher Weise zur Verfügung zu stehen, damit Sie in Ihrem Betrieb eine zeit- und branchengerechte Lohn- und Sozialpolitik sicherstellen können.

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles	
1.1 Aktuelle Wirtschaftslage	2
1.2 Situation im Autogewerbe	4
1.3 JA zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)	6
1.4 JA zur Unternehmenssteuerreform (USR) III	6
2. Arbeitsmarkt	
2.1 Teuerung und Lohnanpassungen	7
2.2 Mindestlöhne gemäss GAV „Autogewerbe Ostschweiz“	8
2.3 Ferien	9
2.4 Gesetzliche Feiertage im Kanton Thurgau für 2017	9
2.5 Musterarbeitsverträge des AGVS Sektion Thurgau	10
2.6 Lehrlingslöhne	10
2.7 Qualifikationsverfahren	10
2.8 Aus- und Weiterbildungsbeiträge der PBK	11
3. Soziales / Lohnabzüge	
3.1 Kinder- und Ausbildungszulagen	12
3.2 Sozialversicherungen	12
3.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule	12
3.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule	13
3.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule	13
4. Besondere Fragen	
4.1 Verrechnungssätze – selbst kalkulieren	14
4.2 Pauschalbewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit	14
4.3 Reparaturbestätigungsverfahren	15
4.4 Diverse Änderungen und Neuigkeiten	15
5. Termine 2017	16

1. AKTUELLES

1.1 Aktuelle Wirtschaftslage

International

Die stockende Erholung der Weltkonjunktur hat sich auch im zweiten und dritten Quartal 2016 fortgesetzt. Mit dem Brexit-Entscheid vom 23. Juni 2016 hat sich die Unsicherheit weiter verstärkt. Bei einem Referendum haben am 23. Juni 2016 gut die Hälfte (51,89 %) der Wählerinnen und Wähler des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der Europäischen Union (Brexit) gestimmt. Der eigentliche Austrittsprozess muss gemäss Vertrag erst noch durch die Mitteilung der britischen Regierung an den Europäischen Rat rechtlich wirksam in die Wege geleitet werden. Im vergangenen Oktober gab die britische Premierministerin Theresa May einen Zeitplan für den EU-Austritt bekannt: Ende März 2017 soll der Austrittsvorgang in Gang gesetzt werden, so dass nach voraussichtlich zweijährigen Verhandlungen frühestens mit einem Austritt im März 2019 zu rechnen ist.

Nach dem Brexit haben sich die Finanzmärkte, nach anfänglich erhöhter Verunsicherung und groben Turbulenzen, erstaunlich schnell beruhigt und die von vielen Analysten befürchteten Kursstürze an den Aktien- und Devisenmärkten sind ausgeblieben. Wenn das so bleibt, und davon gehen die meisten Experten aus, bestehen gute Chancen, dass die negativen Auswirkungen des «Brexit» weitgehend auf Grossbritannien beschränkt bleiben und Europa und andere Weltregionen mit einem blauen Auge davonkommen. Der Brexit-Entscheid dürfte das Wirtschaftswachstum des Euroraums in den kommenden Quartalen über den Aussenhandelskanal (schwächere Exportnachfrage aus Grossbritannien) zwar leicht dämpfen, jedoch keineswegs abwürgen. Konjunkturexperten gehen davon aus, dass der weltwirtschaftliche Expansionskurs nicht ins Stocken gerät.

Im Euroraum fiel das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts zwar nach starkem ersten Quartal im zweiten und dritten etwas bescheidener aus. Für eine Fortsetzung der Konjunkturerholung sprechen aber drei Hauptindikatoren: 1. Die expansiven Impulse der Geldpolitik durch die Nationalbanken (eine expansive Geldpolitik bedeutet, dass die verfügbare Geldmenge bei den Geschäftsbanken erhöht wird. Dadurch können diese verstärkt Kredite vergeben. Als Folge des höheren Kreditangebots sinken die Kreditzinsen, was sich positiv auf die Kreditnachfrage auswirkt. Die kreditfinanzierten Ausgaben bei Konsum- und Investitionsgütern nehmen zu, was im Endeffekt Produktion und Beschäftigungsgrad verstärkt). 2. Die kaum mehr restriktiv ausgerichtete Fiskalpolitik der Länder und 3. die immer noch niedrigen Energiepreise.

Insgesamt erwartet die Expertengruppe daher für den Euroraum zwar keine weitere Beschleunigung, aber ein solides BIP-Wachstum von jeweils 1,6 Prozent für 2016 und 2017. Demgegenüber erscheint für Grossbritannien eine Konjunkturabkühlung wahrscheinlich, weil sich die erhöhte Unsicherheit über die künftigen vertraglichen Beziehungen mit der EU negativ auf Investitions- und Standortentscheidungen auswirken dürfte. Allerdings zeigt sich bisher noch kein klares Bild. Ein kurzfristiger Einbruch ist aber kaum zu befürchten.

Die überraschende Wahl von Donald Trump zum neuen Präsidenten der USA hat viele Menschen in Europa und in der Schweiz schockiert. Reaktionen sind Unsicherheit, Zurückhaltung, Besorgnis und sogar Ängste. Zum Teil verständlich, denn die USA sind hinter der EU unser zweitwichtigster Handelspartner. 14 Prozent unserer Exporte gehen nach Nordamerika. Und wenn die USA ihre Wirtschaftspolitik ändert, wird dies die Schweiz ganz direkt treffen. Angst ist aber bekanntlich immer ein schlechter Ratgeber. Abwarten und Ruhe bewahren, ist jetzt sicher ein guter Ratschlag. Denn polemische Wahlkampfretorik und Realpolitik sind nicht das Gleiche. Für die Schweiz scheinen die Auswirkungen der Wahl Trumps überschaubar.

Fast alle Wirtschaftsexperten sind sich nämlich einig: Der gegenwärtige robuste konjunkturelle Aufschwung der Vereinigten Staaten wird ungeachtet der Wahl Trumps weitergehen. Gefordert ist jetzt aber unser Bundesrat. Er muss nun gegenüber dem «neuen» Amerika unsere Interessen und Werte verteidigen und sich für den Freihandel und gegen Protektionismus einsetzen. Als Handelsnation sind wir auf offene Märkte angewiesen. Dass mit Trump nun das geplante Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU (TTIP) noch stärker ins Stocken geraten wird, lässt sich nicht verleugnen.

In den Schwellenländern verlief die Konjunktur weiterhin verhalten, doch scheint die Talsohle allmählich erreicht. In China wird das Wachstum durch expansive Impulse von der Geld- und der Fiskalpolitik gestützt, die einer zu schnellen Verlangsamung entgegenwirken sollen. Demgegenüber steckt Brasilien weiter in der Rezession. In Russland scheint die wirtschaftliche Talfahrt allmählich zu Ende zu gehen, eine deutliche Erholung ist aber nicht in Sicht. Immerhin hellt die jüngste Stabilisierung der Rohstoffpreise die Aussichten für diese Länder etwas auf.

Schweiz

Die Schweizer Wirtschaft konnte in den vergangenen Quartalen wieder Tritt fassen. Dank der positiven Impulse aus dem Aussenhandel wird mit einer langsamen Festigung der konjunkturellen Erholung gerechnet. Die Expertengruppe des Bundes behält ihre bisherige Einschätzung (Juni 2016) weitgehend bei und prognostiziert für 2016 ein BIP-Wachstum von 1,5 Prozent. Für 2017 erwarten sie sogar eine Beschleunigung auf 1,8 Prozent. Die Ökonomen der Credit Suisse gehen bei ihren Wachstumsprognosen dagegen nur von einem Wachstum von 1,5 Prozent für das nächste Jahr aus. Sie revidierten aber ihre Prognose für 2016 von 1 auf 1,5 Prozent. Der private Konsum wird sich gemäss den Ökonomen im 2017 nur schleppend entwickeln.

Lastete die Schweizer Franken-Aufwertung bisher vor allem auf den Unternehmensgewinnen, zeigen sich mittlerweile auch Auswirkungen beim Lohnwachstum, das teuerungsbereinigt sogar zum Stillstand kommt. Angesichts der vergleichsweise soliden Auslastung gehen die Experten aber davon aus, dass die Unternehmen so weit wie möglich an ihren Personalbeständen festhalten werden. Die Arbeitslosenquote dürfte somit auf 3,3 Prozent verharren. Wegen der gesunkenen Margen und Gewinne sind die Unternehmen jedoch bestrebt, ihre Lohnkosten zu reduzieren. Dies könnte durch eine vermehrte Nutzung von Teilzeitarbeit erfolgen oder aber durch reduzierte Vergütungen.

Die Bauinvestitionen dürften sich gemäss den Ökonomen zwar kurzfristig beschleunigen, doch sei dies primär dem Wohnungsbau zu verdanken, der durch das Negativzinsumfeld weiteren Rückenwind erhalte. Gemäss Prognosen wird aber die Nachfrage nach Mietwohnungen und Bürogebäuden aufgrund des schwächeren Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstums eher abnehmen und die Leerbestände werden steigen. Dies dürfte das Wachstum der Bauinvestitionen im kommenden Jahr begrenzen.

Die Situation für die Exporteure sollte sich derweil weiter entspannen. Dank der Kombination von Negativzinsen und Fremdwährungskäufen der Schweizerischen Nationalbank und unter der Annahme keiner grösseren Verwerfungen an den internationalen Finanzmärkten dürfte der Franken im Jahresverlauf billiger werden.

So richtig auf Touren dürfte die Schweizer Wirtschaft also auch 2017 nicht kommen. Die grossen politischen Unsicherheiten, unter anderem hinsichtlich der Beziehungen der Schweiz zur EU, wirken sich natürlich besonders hemmend aus. Mitentscheidend wird sein, dass die Schweiz den guten Rahmenbedingungen ihres Standorts Sorge trägt. Aus Grossunternehmen ist leider immer häufiger zu hören, dass die Schweiz für sie an Bedeutung verliert. Und die KMU leiden unter ständig verschlechterten regulatorischen Rahmenbedingungen durch die Politik.

1.2 Situation im Autogewerbe

«Die Zukunft gehört der Strasse und der öffentliche Verkehr wird seinen Nimbus der ökologischen Überlegenheit bald verlieren», sagt der angesehene Wirtschaftswissenschaftler Reiner Eichenberger. Die abstrus verlaufenen Diskussionen im Vorfeld der Gotthard-Autotunnel-Abstimmung und zum Ausbau der Schieneninfrastruktur, geben Eichenberger zu denken. Obwohl es um Rieseninvestitionen für den Verkehr ab etwa 2030 gehe, werde weitestgehend ignoriert, dass sich bis dann das Verkehrsverhalten grundlegend verändert habe. Denn die Vor- und Nachteile des öffentlichen Verkehrs (ÖV) auf der Schiene und des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf der Strasse würden sich unterschiedlich entwickeln. Dazu Eichenbergers interessante und überdenkenswerte Ausführungen:

Schon heute ist der ÖV weit weniger vorteilhaft, als viele es wahrhaben wollen. Unter Berücksichtigung aller ökonomischen und ökologischen Kosten – also der öffentlichen Ausgaben sowie der nicht durch die Benutzer getragenen Umwelt-, Lärm-, Unfall- und Staukosten – verursacht heute der ÖV ähnlich hohe Kosten wie der MIV. Gemäss Zahlen des Verbands öffentlicher Verkehr (VöV) verschlingt der ÖV heute jährlich rund acht Milliarden Franken Subventionen.

Zusätzlich verursacht er der Allgemeinheit Kosten für Umweltbelastung, Lärm und Landverbrauch. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) schätzt die Umwelt- und Lärmkosten alleine des Schienenverkehrs auf jährlich 700 Millionen Franken. Allerdings nimmt es entgegen jeder Logik von Ökobilanzen an, der vom ÖV verbrauchte Strom bringe keine Umweltbelastung. Wird jedoch berücksichtigt, dass der «saubere» Strom des ÖV anderweitig eingesetzt und somit Strom aus «dreckiger» Produktion eingespart werden könnte, betragen die ungedeckten Umweltkosten des ÖV wohl eher zwei Milliarden Franken.

Auch die MIV-Teilnehmer verursachen der Allgemeinheit riesige Kosten. Sie tragen zwar Bau und Unterhalt von Strassen und Fahrzeugen selbst, aber die Kosten zu Lasten Dritter in Form von Abgasen, Lärm, Klimabelastung, ungedeckten Unfallkosten betragen gemäss amtlichen Schätzungen ebenfalls rund acht Milliarden Franken jährlich, inklusive Staus wohl zehn Milliarden. Insgesamt wird die Mobilität in der Schweiz mit jährlich rund sechzehn bis zwanzig Milliarden Franken subventioniert. Weil aber der ÖV nur einen Bruchteil der Transportleistung des MIV erbringt, betragen seine gesellschaftlichen Kosten pro Personenkilometer ein Vielfaches des MIV. Die grösste heilige Kuh der Schweiz heisst also ÖV, die zweite MIV.

Diese Zahlen werden sich in Zukunft weiter zugunsten des MIV entwickeln. Erstens ist sein Effizienzpotenzial ungleich grösser. Es wird entfesselt, sobald die Verkehrsteilnehmer endlich die ganzen von ihnen verursachten gesellschaftlichen Kosten tragen müssen. Deshalb fordern Ökonomen schon seit Jahrzehnten, dass diese Kosten den MIV-Teilnehmern per elektronisches Road-Pricing angelastet werden sollten. Dadurch werden sich ihr Fahrverhalten und ihre Fahrzeugwahl sowie die technologische Entwicklung so ändern, dass die Nachteile des privaten Verkehrs stark sinken.

Zweitens wird im Strassenverkehr der Anteil an Elektrofahrzeugen zunehmen. Dadurch wird sich die Ökobilanz von MIV und ÖV weiter annähern, und moderne private Strassenfahrzeuge werden die Umwelt weniger belasten als die vielen schlechtausgelasteten öffentlichen Transportmittel. Deshalb wird der ÖV seinen Nimbus der ökologischen Überlegenheit bald verlieren. Zugleich werden aber die Steuereinnahmen aus dem Strassenverkehr, die heute der Finanzierung der Strassen- und Schieneninfrastruktur dienen, einbrechen. Denn Elektrofahrzeuge verbrauchen keine steuerlich stark belasteten Treibstoffe, sondern normal besteuerten Strom. Nur Road-Pricing wird es erlauben, den Elektroautos ihre Strassenbenutzungskosten anzulasten. Auch deshalb wird Road-Pricing in den nächsten zwanzig Jahren garantiert kommen. Dann aber wird auch das Verursacherprinzip ernsthafter durchgesetzt werden. Sobald jedoch der MIV seine wahren Kosten trägt, gibt es keinerlei Grund mehr, den ÖV zu subventionieren. Spätestens dann wird der schienengebundene ÖV dem Strassenverkehr hoffnungslos unterlegen sein.

Drittens werden bis 2030 und erst recht bis 2040 viele Fahrzeuge ganz oder teilweise autonom verkehren können. Damit kann der MIV seinen grössten Nachteil abstreifen: Im MIV der Zukunft kann sich der Fahrer besser ausruhen und braucht seine Aufmerksamkeit nicht immer auf das Verkehrsgeschehen zu richten. Der Schienenverkehr ist dann bestenfalls noch von Hauptbahnhof zu Hauptbahnhof vorteilhaft. Doch die meisten Menschen wollen Punkt-zu- Punkt-Verbindungen, etwa von ihrer Wohnung zu ihrem Arbeitsplatz, wofür per Bahn oft riesige Umwege über die Zentren gefahren werden müssen und Umsteigezeiten anfallen.

Viertens schliesslich leidet der Schienenverkehr darunter, dass mit der Verkehrsleistung und -dichte die Systemrisiken und Kosten für Sicherheitstechnologien exponentiell steigen. An Schienen gebundener ÖV kann Hindernissen nur sehr schwer ausweichen. Weil Defekte an Signalen, Weichen, Fahrleitungen sowie Fahrzeugen grosse Auswirkungen auf die nachfolgenden Fahrzeuge haben, kommt es im ÖV immer öfter zu Verspätungen. Entsprechend gross und noch viel zu wenig ernst genommen ist auch seine Anfälligkeit für kriminelle und terroristische Bedrohungen.

Für die absehbare Zukunft gilt also Folgendes: Mit der Durchsetzung des Verursacherprinzips wird einerseits die Mobilität teurer. Andererseits bevorteilt gerade das Verursacherprinzip den MIV gegenüber dem ÖV, wobei die technische Entwicklung die Unterschiede weiter akzentuiert. Daraus ergibt sich vor allem ein Problem: Die stark steigende Verkehrsnachfrage auf der Strasse – angeheizt zusätzlich durch das grosse Bevölkerungswachstum- wird trotz der Kapazitätserhöhung dank autonomen Fahrzeugen und elektronischem Verkehrsmanagement zu einer Verknappung des Strassenraums führen. Wir werden also nicht darum herum kommen, neue Strassenprojekte zu realisieren.

1.3 JA zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)

Der Bundesrat will die Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs langfristig sichern. Er hat darum beschlossen, auf Verfassungsstufe einen unbefristeten Fonds zu schaffen. Daraus sollen sämtliche Aufwendungen für die Nationalstrassen sowie die Beiträge an den Agglomerationsverkehr finanziert werden. Wie beim Bahninfrastrukturfonds sollen bestehende und neue Einnahmen direkt in den Strassenfonds fliessen. Auf Autos und ihren Bestandteilen erhebt der Bund gegenwärtig eine Verbrauchssteuer von vier Prozent, die sogenannte Automobilsteuer. Im Durchschnitt flossen auf diese Weise über die letzten fünf Jahre rund 400 Millionen Franken in die Bundeskasse. Dieser Betrag soll nun künftig vollumfänglich dem NAF zugutekommen, genauso wie der Mineralölsteuerzuschlag, die Einnahmen aus der Vignette sowie eine neue Abgabe für Elektroautos.

Mit der Annahme des NAF tritt auch der Netzbeschluss aus dem Jahr 2012 in Kraft, wodurch die Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) ins Nationalstrassennetz aufgenommen wird. Damit fällt die Zuständigkeit für Bau, Finanzierung und Betrieb in die Zuständigkeit des Bundes.

Das Parlament hat der Vorlage Ende September 2016 zugestimmt, das Schweizer Stimmvolk entscheidet definitiv über den NAF am 12. Februar 2017.

1.4 JA zur Unternehmenssteuerreform (USR) III

In der Schweiz profitieren Holdings- und Sitzgesellschaften von gewissen Steuerprivilegien. Unter dem Druck der EU und der OECD musste sich die Schweiz dazu bereit erklären, diese Privilegien abzuschaffen. Mit der sogenannten Unternehmenssteuerreform III (USR III) will der Bund nun verhindern, dass die betroffenen Unternehmen ins Ausland abwandern.

Mit einer Steuersatzsenkung für Unternehmen soll die Umsetzung im Kanton Thurgau nach Ansicht des Regierungsrates attraktiv und einfach erfolgen und zudem die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhalten bleiben. Die wichtigste Massnahme, die der Kanton Thurgau als Folge der USR III vorsieht, ist die Reduktion des Gewinnsteuersatzes von heute 4 auf neu 2,5 Prozent. Damit würde sich die Gesamtbelastung für Unternehmen im Kantonshauptort von heute 16,4 auf neu 13,4 Prozent reduzieren. Diese Reduktion erachtet der Regierungsrat als notwendig, um interkantonal und international in der Steuerbelastung wettbewerbsfähig zu bleiben. Zudem soll die Kapitalsteuer von 0,3 auf 0,15 Promille gesenkt werden. Als weitere Massnahme soll die Begrenzung der steuerlichen Entlastungen auf maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns festgelegt und somit eine minimale Besteuerung sichergestellt werden. Als Gegenfinanzierung die Teilbesteuerung von Dividendenerträgen von 60 auf 70 Prozent erhöht werden.

Mit der Unternehmenssteuerreform III würden erstmals in der Schweiz sämtliche Betriebe mit demselben Steuersatz besteuert. Die Volksabstimmung findet am 12. Februar 2017 statt.

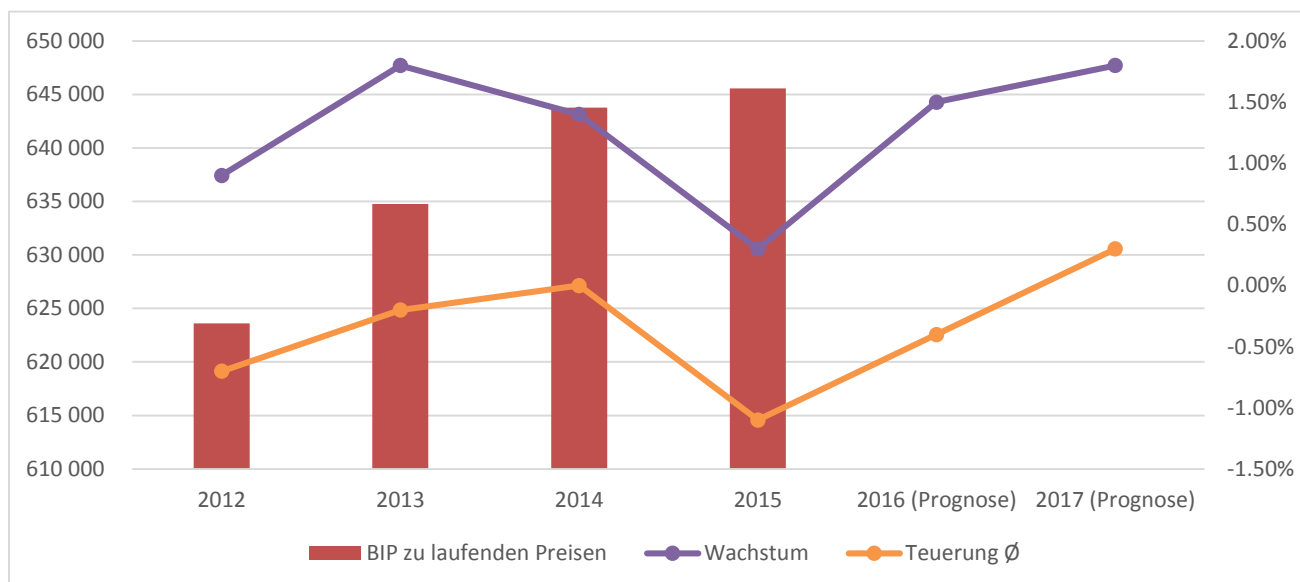
2 x JA am 12. Februar 2017

2. ARBEITSMARKT

2.1 Teuerung und Lohnanpassungen

2.1.1 Wirtschaftswachstum und Teuerung

	2012	2013	2014	2015	2016 Prognose	2017 Prognose
BIP zu laufenden Preisen in Mio	623 611	634 776	643 784	645 556	-	-
BIP Wachstum in %	0.9	1.8	1.4	0.3	1.5	1.8
Teuerung (Ø) in %	-0.7	-0.2	0	-1.1	-0.4	0.3



2.1.2 Lohnanpassung – Beschluss der Paritätischen Berufskommission (PBK)

Die Paritätische Berufskommission PBK Autogewerbe Ostschweiz beschliesst in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 I. und Art. 24 des GAV "Autogewerbe Ostschweiz", gültig ab 1. Januar 2012, folgende Lohnbestimmungen:

Keine generelle Lohnerhöhung per 1. Januar 2017

Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2016 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden auf der bisherigen Höhe zu belassen.

Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.

Entlassungen sind wenn immer möglich zu vermeiden, die Arbeitsplätze zu erhalten.

Es wird empfohlen, Lehrabsolventen ohne Arbeitsstelle bis zur Rekrutenschule weiter zu beschäftigen, damit sie Berufserfahrung gewinnen und diese auch nachweisen können.

2.2 Mindestlöhne gemäss GAV „Autogewerbe Ostschweiz“

Die Mindestlöhne bleiben für das Jahr 2017 unverändert:

Mindestlöhne 2017

Die Mindestlöhne gemäss Anhang 5 des rechtskräftigen GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ sind im Gebiet der Kantone Thurgau, St. Gallen sowie Appenzell Ausser- und Innerrhoden wie folgt festgelegt:

1 *Automobil-Diagnostiker/in mit eidg. Fähigkeitsausweis FA*

- | | |
|-------------------------|---|
| a. Nach Diplom | 13 x Fr. 5'200.– = Fr. 67'600.– Jahresgehalt* |
| b. nach 1 Jahr Praxis | 13 x Fr. 5'400.– = Fr. 70'200.– Jahresgehalt* |
| c. nach 2 Jahren Praxis | 13 x Fr. 5'600.– = Fr. 72'800.– Jahresgehalt* |
| d. nach 3 Jahren Praxis | 13 x Fr. 5'800.– = Fr. 75'400.– Jahresgehalt* |
| e. nach 4 Jahren Praxis | 13 x Fr. 6'000.– = Fr. 78'000.– Jahresgehalt* |

2 *Automobil-Mechatroniker/in mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ*

- | | |
|--------------------------|---|
| a. Nach QV | 13 x Fr. 4'200.– = Fr. 54'600.– Jahresgehalt* |
| b. nach 5 Jahren Praxis | 13 x Fr. 4'600.– = Fr. 59'800.– Jahresgehalt* |
| c. nach 10 Jahren Praxis | 13 x Fr. 5'200.– = Fr. 67'600.– Jahresgehalt* |

3 *Automobil-Fachmann/-frau mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ*

- | | |
|--------------------------|---|
| a. Nach QV | 13 x Fr. 3'800.– = Fr. 49'400.– Jahresgehalt* |
| b. nach 5 Jahren Praxis | 13 x Fr. 4'200.– = Fr. 54'600.– Jahresgehalt* |
| c. nach 10 Jahren Praxis | 13 x Fr. 4'800.– = Fr. 62'400.– Jahresgehalt* |

4 *Automobil-Assistent/-in mit eidg. Berufsattest EBA*

- | | |
|-------------------------|---|
| a. Nach QV | 13 x Fr. 3'500.– = Fr. 45'500.– Jahresgehalt* |
| b. nach 1 Jahr Praxis | 13 x Fr. 3'600.– = Fr. 46'800.– Jahresgehalt* |
| c. nach 2 Jahren Praxis | 13 x Fr. 3'700.– = Fr. 48'100.– Jahresgehalt* |
| d. nach 3 Jahren Praxis | 13 x Fr. 3'800.– = Fr. 49'400.– Jahresgehalt* |
| e. nach 4 Jahren Praxis | 13 x Fr. 3'900.– = Fr. 50'700.– Jahresgehalt* |

5 *Hilfsarbeiter/in (ohne Grundausbildung)*

- | | |
|--|---|
| a. Ohne Berufspraxis | 13 x Fr. 3'200.– = Fr. 41'600.– Jahresgehalt* |
| b. Pro Jahr Branchenpraxis zusätzlich | Fr. 100.–/Monat |
| c. nach 8 und mehr Jahren Berufspraxis | 13 x Fr. 4'000.– = Fr. 52'000.– Jahresgehalt* |

* Werden 12 Monatslöhne ausbezahlt, ist in jeden Monatslohn der 13. Monatslohn einzurechnen und auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen (Art. 25 Abs.3 GAV).

6 Die obigen Mindestlöhne können bei ungenügenden Leistungen oder bei nicht voller Leistungsfähigkeit unterschritten werden. Die Unterschreitung des Mindestlohnes muss der Paritätischen Berufskommission beantragt und begründet werden.

Für **weitere Berufs- und Funktionsmerkmale** (Erfahrungs-, Leistungswerte, Lebensalters-/Dienstalterswerte usw.) und für **andere Berufe** (Werkstattchef, Autoelektriker usw.) gibt weder die PBK noch der Verband **Lohnempfehlungen** ab, weil hier die betriebsindividuellen Verhältnisse zu verschieden sind.

Achtung: Der Abzug der Vollzugskostenbeiträge muss zwingend in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

2.3 Ferien

Den Arbeitnehmenden sind pro Kalenderjahr bezahlte Ferien im folgenden Umfang zu gewähren:

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr	25 Arbeitstage (2017: Jg. 1996 und jünger)
Ab dem 21. Altersjahr	22 Arbeitstage (2017: Jg. 1995 bis 1965)
Ab dem 50. Altersjahr	28 Arbeitstage (2017: Jg. 1966 bis 1957)
Ab dem 60. Altersjahr, mit mind. 5 Dienstjahren	30 Arbeitstage (2017: Jg. 1956 und älter)

Der Ferienanspruch gilt ab 1. Januar des Folgejahres (GAV Art. 19)

Gemäss GAV Art. 21 Abs. 2 kann im Kanton Thurgau der 1. Mai als Ferientag abgegolten werden, sofern er auf einen Wochentag fällt.

2.4 Gesetzliche Feiertage im Kanton Thurgau für 2017

Im Kalenderjahr 2017 fallen die Feiertage wie folgt an:

1	Neujahr ^{1, 2}	1. Januar	Sonntag
2	Berchtoldstag ^{1, 2}	2. Januar	Montag
3	Karfreitag ^{1, 2, 3}	14. April	Freitag
4	Ostersonntag ³	16. April	Sonntag
5	Ostermontag ^{1, 2}	17. April	Montag
6	Tag der Arbeit ⁴	1. Mai	Montag
7	Auffahrt ^{1, 2}	25. Mai	Donnerstag
8	Pfingstsonntag ³	4. Juni	Sonntag
9	Pfingstmontag ^{1, 2}	5. Juni	Montag
10	Bundesfeiertag ^{1, 2}	1. August	Dienstag
11	Eidg. Dank-, Buss- und Betttag ³	17. September	Sonntag
12	Weihnachten ^{1, 2, 3}	25. Dezember	Montag
13	Stephanstag ^{1, 2}	26. Dezember	Dienstag

Hinweise:

¹ Der Kanton Thurgau hat, gestützt auf das Arbeitsgesetz, die mit 1 bezeichneten Tage im Ladenöffnungsgesetz als gesetzliche Feiertage erklärt; sie sind den Sonntagen gleichgestellt.

Die Bewilligung des Arbeitsinspektorates für vorübergehende Sonntagsarbeit erstreckt sich nicht auf die gesetzlichen Feiertage im Kanton Thurgau (siehe Beilage).

² Gemäss Art. 21 GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ sind im Kalenderjahr 9 Feiertage zu bezahlen, sofern diese auf einen Werktag fallen.

³ Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag sind sämtliche Verkaufsgeschäfte, Tankstellen und Waschanlagen geschlossen zu halten (LÖG Art. 7).

⁴ Der im Thurgau kantonrechtlich festgelegte Feiertag `Tag der Arbeit` fällt im Jahr 2017 auf einen Montag. Er ist arbeitsfrei aber nicht lohnfortzahlungspflichtig, das heisst er kann vor- oder nachgeholt oder als Ferientag abgegolten werden.

2.5 Muster-Arbeitsverträge des AGVS Sektion Thurgau

Der Muster-Einzelarbeitsvertrag wurde den Bestimmungen des neuen Gesamtarbeitsvertrages angepasst und kann auf der Homepage des AGVS-TG www.agvs-tg.ch als Word-Datei bezogen werden.

2.6 Lehrlingslöhne

Der AGVS Thurgau empfiehlt seinen Mitgliedern, im Lehrvertrag folgende Lehrlingslöhne zu vereinbaren:

Lehrjahr	Automobil-Mechatroniker	Automobil-Fachleute	Automobil-Assistenten
1. Lehrjahr monatlich	Fr. 650.–	Fr. 600.–	Fr. 500.–
2. Lehrjahr monatlich	Fr. 750.–	Fr. 750.–	Fr. 600.–
3. Lehrjahr monatlich	Fr. 950.–	Fr. 900.–	
4. Lehrjahr monatlich	Fr. 1'350.–		
Zusatzlehre Automobil-Mechatroniker			
Im 1. Zusatzlehrjahr	Fr. 1'350.–		
Im 2. Zusatzlehrjahr	Fr. 2'000.–		

Lehrjahr	Detailhandels-Fachleute	Detailhandels-Assistent/Innen
1. Lehrjahr monatlich	Fr. 650.–	Fr. 500.–
2. Lehrjahr monatlich	Fr. 850.–	Fr. 600.–
3. Lehrjahr monatlich	Fr. 1'150.–	

Die Lernenden sind nicht dem GAV unterstellt, weshalb deren Gehälter zwölf Mal ausbezahlt werden können. Wir empfehlen Ihnen, im Lehrvertrag den Lehrlingslohn nur zwölf Mal zu vereinbaren und den Lernenden nur bei entsprechenden Leistungen ein 13. Monatsgehalt auszuzahlen.

2.7 Qualifikationsverfahren (QV)

Der AGVS Thurgau verrechnet im 2017 den Lehrbetrieben pro Kandidat die folgenden Beträge für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (vormals LAP):

Qualifikationsverfahren (QV)	AGVS-Mitglieder	Nichtmitglieder
Automobil-Mechatroniker EFZ	Fr. 300.–	Fr. 675.–
Automobil-Fachmann EFZ	Fr. 200.–	Fr. 450.–
Automobil-Assistent EBA	Fr. 200.–	Fr. 450.–

2.8 Aus- und Weiterbildungsbeiträge der PBK

Die Paritätische Berufskommission (PBK) hat anlässlich der Sitzung vom 30. Oktober 2012 Richtlinien für die Ausrichtung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen erlassen. Mit diesen Richtlinien beabsichtigt die Kommission, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Vollzugskostenbeitrag leisten, über die Rückerstattungsmöglichkeiten und -bedingungen zu informieren sowie eine einheitliche Umsetzung in der Praxis sicherzustellen.

Richtlinien für die Ausrichtung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen

1 Grundsatz

Die PBK Autogewerbe Ostschweiz kann auf Gesuch hin Beiträge für Aus- und Weiterbildungskurse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben, die dem GAV für das Autogewerbe der Ostschweiz unterstellt sind, gewähren.

2 Rückerstattung

Es werden sämtliche fachbezogene Weiterbildungskurse in der Automobilbranche mit 40% subventioniert. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Keinen Anspruch auf Vergütung besteht für Kurse und Weiterbildungen, die bereits von der PBK Autogewerbe Ostschweiz verbilligt werden.**

Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungsgebühren, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall, Sprachkurse für Sprachen, die im betrieblichen Alltag nicht zwingend erforderlich sind, Freizeit- und Hobbykurse, interne firmeneigene Kurse und Veranstaltungen, marken-bezogene Fahrzeugherstellerkurse, Kurse an Universitäten und Fachhochschulen, Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung oder eine höhere Fachprüfung.

3 Anspruch

Anspruch haben alle Arbeitnehmenden des Autogewerbe Ostschweiz, die dem GAV unterstellt und bei der PBK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Berufskommission leisten sowie die Weiterbildung abgeschlossen haben.

4 Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach einem Jahr. Stichtag ist das Datum der Schlussprüfung, bei Kursen der letzte Kurstag.

5 Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige Antragsteller, welcher die entstandenen Kosten beglichen hatte.

6 Limitierung der Rückerstattung

Die Höhe der Rückerstattung ist limitiert auf maximal CHF 3'000.00 (Schweizerfranken Dreitausend) pro Jahr und Arbeitnehmer.

7 Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs muss je ein Antrag mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Arbeitnehmeradresse
- Arbeitgeberadresse
- Kopie der Rechnung und der Zahlungsbestätigung der Bankvergütung oder der Posteingahlung
- Bestätigung des Arbeitgeber über geleistete Beiträge
- Kopie der Bescheinigung / Zertifikat / Diplom / Kursbestätigung
- Einzahlungsschein, Kontoangabe

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt.

8 Entscheid

Die PBK Autogewerbe Ostschweiz entscheidet über die Ausrichtung und die Höhe der Beiträge autonom und endgültig.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller und seinem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Dieses Reglement wurde von der PBK Autogewerbe Ostschweiz an der Sitzung vom 30. Oktober 2012 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen in dieser Sache.

St. Gallen, 30. Oktober 2012

PBK Autogewerbe Ostschweiz

Thomas Gut
Präsident

Heinz Herzog
Geschäftsführer

3. SOZIALES / LOHNABZÜGE

3.1 Kinder- und Ausbildungszulagen

Seit 01.01.2013 sind neben der Arbeitnehmerschaft auch Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt. Sie werden damit anspruchsberechtigt und bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 148'200 beitragspflichtig.

Kinderzulage	bis 16 Jahre	mindestens Fr. 200.— / Mt.
Ausbildungszulage	16 bis 25 Jahre	mindestens Fr. 250.— / Mt.

3.2 Sozialversicherungen

AHV / IV / EO

Beitragspflicht für alle Erwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (2017: Jg. 1999):

• Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV	8.4%
• Invaliden-Versicherung IV	1.4%
• Erwerbsersatzordnung EO	0.45%

Total	10.25%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte (5.125%) zu tragen.

Arbeitslosenversicherung ALV

• Jahreseinkommen bis CHF 148'200	2.2%
• Jahreseinkommen über CHF 148'200 (Solidaritätsbeitrag)	1.0%

Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben je die Hälfte zu tragen.

Unfallversicherung UV – Klasse 13D:

• Nichtbetriebsunfall-Versicherung NBU der SUVA für das Autogewerbe	Grundbeitrag 2.14% (2016: 2.28%)
• Betriebsunfall-Versicherung BU wurde im Herbst durch die SUVA individuell berechnet und mitgeteilt (Bonus-Malus-System)	betriebsabhängig

3.3 Staatliche Vorsorge 1. Säule

Die **Eckdaten bei der 1. Säule (AHV)** bleiben für das Jahr 2017 unverändert:

▪ minimale einfache Altersrente monatlich	CHF 1'175.00 (Jahr: CHF 14'100)
▪ maximale einfache Altersrente monatlich	CHF 2'350.00 (Jahr: CHF 28'200)
▪ gesplittete Renten bei Ehepaaren betragen im Maximum 150% der maximalen einfachen Altersrente	CHF 3'525.00 (Jahr: CHF 42'300)
• Ordentliches Rentenalter der Frau	64 Jahre (2017: Jg. 1953)
• Ordentliches Rentenalter des Mannes	65 Jahre (2017: Jg. 1952)

3.4 Berufliche Vorsorge 2. Säule

Beitragspflicht 2017

- Ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres (2017: Jg. 1999) nur gegen Tod / Invalidität
- Ab 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres (2017: Jg. 1992) zusätzlich Altersvorsorge

Grenzbeträge 2017 bei der beruflichen Vorsorge (BVG)

• maximal obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 84'600.00
• minimaler zu versichernder Jahreslohn (3/4 max. AHV-Rente)	CHF 21'150.00
• Koordinationsabzug	CHF 24'675.00
• maximaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 59'925.00
• minimaler koordinierter (versicherter) Lohn	CHF 3'525.00

Die den Arbeitnehmenden monatlich vom Lohn abzuziehenden Beiträge für die 2. Säule sind sehr unterschiedlich. Sie hängen im Rahmen des BVG vom entsprechenden Reglement der Pensionskasse ab. Die Prämienanteile für die berufliche Altersvorsorge (2. Säule) sind im Versicherungsausweis ersichtlich, der vom BVG-Versicherer bzw. von der Pensionskasse für jeden Versicherten jeweils im Januar neu erstellt werden muss (zwingende Bestimmung).

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2017 von 1.25 auf 1.00 Prozent zu senken, um damit dem aussergewöhnlich tiefen Zinsniveau Rechnung zu tragen. Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Erträge der Bundesobligationen sowie zusätzlich die Rendite der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Mindestumwandlungssatz

Gemäss geltender Gesetzgebung (1. BVG-Revision) beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahr 2017 für Männer und Frauen 6.80%. Die schrittweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes der 1. BVG-Revision ist damit abgeschlossen. Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben muss mindestens zu diesem Prozentsatz in eine Rente umgewandelt werden, je nach Pensionskasse können die Sätze jedoch auch höher sein.

3.5 Individuelle Vorsorge 3. Säule

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2016

- | | |
|---|---------------|
| • Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 6'768.00 |
| • Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 33'840.00 |

Steuerabzug für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Jahr 2017

- | | |
|---|---------------|
| • Mit Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 6'768.00 |
| • Ohne Zugehörigkeit an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule | CHF 33'840.00 |

4. BESONDERE FRAGEN

4.1 Verrechnungsansätze: selbst kalkulieren

Bezüglich Verrechnungssatz ergeben die durchschnittlichen Kalkulationen eine sinnvolle Bandbreite von 125 bis 180 Franken pro Werkstattstunde (exkl. Mehrwertsteuer). Jeder Betrieb muss jedoch selbst seine Daten ermitteln.

Hinweise:

- Die Bandbreite von CHF 55.00 berücksichtigt die unterschiedlichen Strukturen der Betriebe bezüglich Grösse, Ausrüstung, Ausstattung und Marken usw. in angemessener Weise.
- Zu dieser, gegenüber seit mehreren Jahren gemachten Feststellung, ist zu ergänzen, dass in Fällen, in denen Anpassungen der Verrechnungsansätzen aufgrund von betriebsindividuellen Kostenstrukturen und aufgrund der betriebsindividuellen Ertragslage nötig sind, solche auch massvoll vollzogen werden sollten.
- Es stellt sich die Frage, ob es nicht richtig wäre, den sog. Verrechnungsansatz aufzuteilen in Lohnbereich, Bereich für Umweltbelange (Entsorgung usw.), Infrastruktur usw.

4.2 Pauschalbewilligung für Sonntagsarbeit nur für AGVS-Garagen im Kanton Thurgau

Dem Vorstand der Sektion Thurgau ist es vor einigen Jahren gelungen, in der Frage der arbeitsgesetzlichen Bewilligung bei Autoausstellungen an Sonntagen eine praktikable Lösung mit der zuständigen Arbeitsmarktbehörde (Arbeitsinspektorat beim AWA) zu erzielen. **Die Pauschalbewilligung, welche diesem Jahresendzirkular beiliegt, darf als innerbetrieblicher Anschlag verwendet werden.**

Mit dieser Pauschalbewilligung, gültig nur für das Jahr 2017, erhalten alle Betriebe der AGVS Sektion Thurgau im Kanton die Ermächtigung, an maximal zwei Sonntagen im Jahr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage im Kanton Thurgau) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr Arbeitnehmer/-innen und Lernende zu beschäftigen. Es ist ein Lohnzuschlag von mindestens 50% zu bezahlen. Mit dieser besonderen Bewilligung gemäss Art. 19 und 20 des Arbeitsgesetzes soll die personelle Begleitung bei Autoausstellungen an Wochenenden und somit auch an Sonntagen sichergestellt werden.

Damit erübrigt sich das teure Einholen von einzelbetrieblichen Bewilligungen für Autoausstellungen an Sonntagen. Die Gebühr für die Pauschalbewilligung geht zu Lasten des Verbandes.

4.3 Reparaturbestätigungsverfahren (RBV)

Der AGVS Thurgau hat per 1. Januar 2015 die periodischen Qualitätskontrollen eingeführt. Grundsätzlich werden sämtliche autorisierten Fachbetriebe alle drei Jahre auf die Erfüllung des Anforderungsprofils zur Durchführung von Reparaturbestätigungen überprüft. Die bisher durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass insbesondere beim Bremsprüfstand und Abgasmessgerät die Qualitätsanforderungen nicht jederzeit erfüllt werden. Ab 1. Januar 2017 werden deshalb jene Fachbetriebe, welche anlässlich der Qualitätskontrolle einen nicht voll funktionsfähigen Bremsprüfstand mit Drucker und ein geeichtes Abgasmessgerät unterhalten, einer jährlichen Qualitätskontrolle unterstellt. Die Kosten für die jährlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Fachbetriebe.

In Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsamt hat der AGVS im aktuellen Jahr eine Schulung zu den administrativen Prozessen durchgeführt. Aufgrund der Rückmeldungen und den Erfahrungen aus den Qualitätskontrollen werden im Jahr 2017 weitere Schulungen zum Reparaturbestätigungsverfahren angeboten. Termin und Inhalt werden den Fachbetrieben frühzeitig bekannt gegeben.

Aktuell besitzen 95 Garagen eine RBV-Bewilligung für leichte Motorwagen, davon können 56 Fachbetriebe auch an Anhängern Reparaturbestätigungen durchführen. 10 Fachbetriebe sind autorisiert für Reparaturbestätigungen an schweren Motorwagen und deren Anhängern. Die aktuelle Liste ist auf der Website des AGVS unter <http://www.agvs-tg.ch> publiziert.

4.4 Diverse Änderungen und Neuigkeiten

Jeden Sommer ist das Amt für Berufsbildung (ABB) damit konfrontiert, einige tausend Lehrverträge im EDV-System zu erfassen. Darunter hat neben der Kapazitätsauslastung auch oft die Datenqualität gelitten. Neu können nun die Lehrverträge im Internet unter www.lehrvertrag-tg.ch online ausgefüllt werden. Über diese Domäne können Lehrverträge grundsätzlich wie bisher elektronisch erfasst und ausgedruckt werden. Neu wird jedoch ein Strichcode ermöglichen, dass das ABB die vom Lehrbetrieb eingegebenen Daten nicht nochmals erfassen muss, sondern direkt übernehmen kann. Der Lehrvertrag muss aber nach wie vor dreifach ausgefertigt und von allen Vertragsparteien (Lehrbetrieb, Lernende/r sowie gesetzliche Vertretung) unterzeichnet werden.

Das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) ist umgezogen und hat seit dem 14. September 2016 eine neue Adresse:

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Zürcherstrasse 285
8510 Frauenfeld

5. TERMINE 2017

Die Generalversammlung findet wiederum unmittelbar nach den Lehrabschlussprüfungen statt, damit die aktuellen Resultate bekannt gegeben werden können. Reservieren Sie sich bereits heute das Datum.

Die nächste Generalversammlung des AGVS Sektion Thurgau findet statt am:

Donnerstag, 6. Juli 2017

Wolfsberg, Ermatingen

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des AGVS Sektion Thurgau wünschen Ihnen einen erfolgreichen Abschluss des laufenden Geschäftsjahres, eine schöne Weihnachtszeit und für das kommende Jahr alles Gute.

Freundliche Grüsse

AGVS Sektion Thurgau



Richard Heini
Präsident



Marc Widler
Geschäftsführer

Beilage:

- Kopie Pauschalbewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit 2017
- Zusatzvereinbarung Löhne 2017 zum Gesamtarbeitsvertrag